

Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (Zivilschutzgesetz BL, ZSG BL)

Vom [Datum]

Der Landrat,

gestützt auf die §§ 63 und 93 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a. den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz;
- b. die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Einwohnergemeinden und des Kantons im Zivilschutz.

2 Aufgaben und Zuständigkeiten der Einwohnergemeinden

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeit

¹ Die Aufgaben der Einwohnergemeinden richten sich nach dem Leistungsprofil des Zivilschutzes.

² Die Einwohnergemeinden sind zuständig für:

- a. die Organisation und die Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes;
- b. die Durchführung der jährlichen Wiederholungskurse;
- c. das Aufgebot und die Dispensationen für die Wiederholungskurse;
- d. die Einsätze;
- e. die Beförderungen der Schutzdienstpflichtigen;

1) GS 29.276, SGS 100

- f. die Beschaffung, die Instandhaltung sowie die Werterhaltung der persönlichen Ausrüstung, des Materials und der Fahrzeuge;
- g. die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft;
- h. die Teilnahme an den vom Kanton koordinierten Massnahmen;
- i. das Aufgebot für die Teilnahme an Übungen des Kantons.

§ 3 Zusammenarbeit

¹ Die Einwohnergemeinden können ihre Aufgaben im Zivilschutz in einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation erfüllen.

² Die gemeinsame Zivilschutzorganisation und der regionale Führungsstab gemäss § 15 des Bevölkerungsschutzgesetzes sind für dasselbe Gebiet zuständig.

³ Für die vertragliche Regelung der Zusammenarbeit gilt § 16 des Bevölkerungsschutzgesetzes.

§ 4 Kostentragung

¹ Die Einwohnergemeinden tragen die Kosten für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 5 Berichterstattung

¹ Die Einwohnergemeinden berichten dem zuständigen kantonalen Amt regelmässig über die Umsetzung des Leistungsprofils.

3 Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons

§ 6 Leistungsprofil des Zivilschutzes

¹ Das Leistungsprofil des Zivilschutzes umfasst die Aufgaben und die Leistungsziele des Zivilschutzes.

² Der Regierungsrat bestimmt das Leistungsprofil des Zivilschutzes nach Anhörung der Gemeinden gemäss den Vorgaben des Bundes.

³ Der Regierungsrat kann Zivilschutzorganisationen mit Zustimmung des zuständigen Gemeinderates Aufgaben ausserhalb des Leistungsprofils übertragen.

§ 7 Zuständigkeit des Kantons

¹ Der Kanton ist zuständig für:

- a. die Einteilung und Umteilung der Schutzdienstpflichtigen in die Zivilschutzorganisationen;
- b. die Durchführung der Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung sowie die Weiterbildung;

- c. das Aufgebot und die Dispensationen bei kantonalen Kursen;
- d. die Organisation der Unterstützungseinsätze;
- e. die Festlegung der persönlichen Grundausrüstung;
- f. die Festlegung des Standards des Materials der Zivilschutzorganisationen im Sinne einer Empfehlung;
- g. die Bewilligung von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft und für Instandstellungsarbeiten;
- h. alle weiteren, nicht ausdrücklich den Gemeinden zugeordneten, im Zusammenhang mit dem Zivilschutz stehenden Aufgaben.

² Der Kanton erlässt Weisungen über die Organisation und Kontrollführung von Zivilschutzkursen und Einsätzen.

§ 8 Zivilschutzorganisation

¹ Der Kanton kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine eigene Zivilschutzorganisation bilden.

² Die Aufgaben der kantonalen Zivilschutzorganisation richten sich nach dem Leistungsprofil des Zivilschutzes.

§ 9 Ausbildung

¹ Der Regierungsrat legt die Dauer der Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung, der Weiterbildung sowie der Wiederholungskurse fest.

§ 10 Kostentragung durch den Kanton

¹ Der Kanton trägt die Kosten für:

- a. die ihm übertragenen Aufgaben;
- b. die Mehrkosten, die kommunalen Zivilschutzorganisationen entstehen, sofern sie spezielle Aufgaben gemäss § 6 Abs. 3 dieses Gesetzes zugewiesen erhalten.

4 Schutzraumwesen

§ 11 Ersatzbeiträge

¹ Der Regierungsrat legt die Ersatzbeiträge und deren Verwendung fest.

² Der Kanton führt über die Ersatzbeiträge eine Spezialfinanzierung.

³ Die Einwohnergemeinden verwalten ihre bestehenden Ersatzbeiträge.

§ 12 Einsatzbereitschaft

¹ Schutzanlagen müssen für Grossereignisse, Katastrophen und Notlagen jederzeit einsatzbereit sein.

§ 13 Periodische Schutzraumkontrolle

¹ Die Einwohnergemeinden kontrollieren periodisch die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Schutzräume.

² Den zuständigen Personen muss der Zugang zu den Schutzräumen und Ausrüstungen ermöglicht werden.

³ Der Kanton kontrolliert periodisch die Betriebsbereitschaft seiner Kulturgüterschutzräume.

§ 14 Periodische Anlagekontrolle

¹ Die Einwohnergemeinden unterstützen das zuständige kantonale Amt bei der Kontrolle der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen personell, organisatorisch und materiell.

§ 15 Zivilschutzfremde Nutzung

¹ Für die Bewilligung der dauernden zivilschutzfremden Nutzung öffentlicher oder gemeinsamer Schutzräume sind die Gemeinden zuständig, für Schutzanlagen ist eine Bewilligung des zuständigen kantonalen Amtes erforderlich.

§ 16 Kostentragung durch die Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden tragen die Kosten für:

- a. die von ihnen erstellten öffentlichen Schutzräume;
- b. den vom Bund nicht gedeckten Aufwand zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft ihrer Schutzanlagen.

§ 17 Kostentragung durch den Kanton

¹ Der Kanton trägt die Kosten für:

- a. die von ihm erstellten Kulturgüterschutzräume;
- b. den vom Bund nicht gedeckten Aufwand zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft seiner Schutzanlagen.

5 Gemeinsame Bestimmungen**§ 18 Aufgebote und Information**

¹ Die Schutzdienstpflichtigen werden schriftlich aufgeboden für:

- a. die Grund-, die Kader- und die Spezialistenausbildung,
- b. die Weiterbildung;
- c. die Wiederholungskurse;
- d. die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.

² Die Schutzdienstpflichtigen sind rechtzeitig über bevorstehende ordentliche Dienstleistungen zu informieren.

³ Im Ereignisfall werden die Schutzdienstpflichtigen mit Alarmierungsmitteln aufgeboden.

⁴ Die Schutzdienstpflichtigen können jederzeit zu Alarmübungen aufgeboden werden

§ 19 Kostenersatz

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden können die Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit der Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen entstehen, den Verursachern und Verursacherinnen in Rechnung stellen.

6 Schlussbestimmungen

§ 20 Zuständige Instanz für den Entscheid über vermögensrechtliche Ansprüche

¹ Die Sicherheitsdirektion entscheidet erstinstanzlich über:

- a. Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen für Schäden, die während kantonalen und kommunalen Dienstleistungen entstanden sind;
- b. Ansprüche vermögensrechtlicher Art von oder gegen den Kanton oder die Gemeinden, die sich auf die Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz stützen.

§ 21 Verfahrensrecht

¹ Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz oder auf die Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz erlassen werden, kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

² Die Beschwerdeinstanz kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn der beschwerdeführenden Person ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entstünde.

§ 22 Umsetzung

¹ Die Einwohnergemeinden passen ihre Organisation und reglementarischen Bestimmungen innert 3 Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes an.

§ 23 Übergangsbestimmung anwendbares Recht

¹ Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gängigen Beschwerden werden nach altem Recht beurteilt.

² Auf alle anderen Verfahren finden die neuen Bestimmungen Anwendung.

§ 24 Übergangsbestimmung Schutzdienstpflicht

¹ Schutzdienstpflichtige, die ihre Schutzdienstpflicht in der Zeit vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2025 erfüllen, bleiben schutzdienstpflichtig bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Das Gesetz tritt am \$\$ in Kraft.

ODER

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Totalrevision fest.¹⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schweizer

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.